

tigt. Das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17.4.1963³ regelte die Struktur und die Organisation der Staatsanwaltschaft so, wie sie zunächst unter der Verfassung von 1968 weitergalten.

2. Im Entwurf war Abs. 4 noch nicht enthalten. Art. 98 trug darin die Nr. 99.

2

II. Stellung und Struktur der Staatsanwaltschaft

1. Seit dem 5.5.1977 gilt auf der Stufe des einfachen Gesetzesrechts das Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik vom 7.4.1977⁴ (StAG).

2. Die Staatsanwaltschaft ist ein Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Dieser Satz steht zwar nicht in der Verfassung, stand jedoch bereits im § 1 des Gesetzes vom 17.4.1963³. Nach dem StAG (§ 1 Abs. 1 Satz 1) ist die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ein zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht.

3. Zentral vom Generalstaatsanwalt geleitete Behörde.

a) Die Staatsanwaltschaft ist eine zentral geleitete Behörde. Sie ist nicht doppelt unterstellt. Nach dem Lehrbuch »Staatsrecht der DDR« (S. 388) wurde die staatsorganisationsrechtliche Stellung der Staatsanwaltschaft, die eng mit ihrer Funktion (s. Rz. 3 ff. zu Art. 97) verbunden ist, von Lenin begründet, der herausgearbeitet habe, daß die sozialistische staatliche Leitung zwar die örtlichen Bedingungen und die unvermeidlichen örtlichen Unterschiede zu beachten habe, daß jedoch die Gesetzlichkeit einheitlich sein müsse.

b) An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht der Generalstaatsanwalt. Er leitet diese, wie in Übereinstimmung mit Art. 98 Abs. 1 das StAG (§ 5 Abs. 1) besagt. Es gilt das Prinzip der Einzelleitung. Der Generalstaatsanwalt erläßt Anweisungen (in Einzelfällen) und gibt (generelle) Weisungen, die für alle Staatsanwälte, Untersuchungsführer und an deren Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verbindlich sind (§ 6 Abs. 1 a.a.O. in Übereinstimmung mit Art. 98 Abs. 3). Beim Generalstaatsanwalt besteht ein Kollegium mit beratender Funktion (§ 6 Abs. 2 a.a.O.). Über seine Zusammensetzung enthält das StAG keine Festlegung.

c) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke, die Staatsanwälte der Kreise und die Militärstaatsanwälte, wie das StAG (§ 8 Abs. 1 Satz 1) in Übereinstimmung mit Art. 98 Abs. 2 festlegt. Ihnen ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten »beigeordnet« (§ 8 Abs. 1 Satz 2 StAG). Die Staatsanwälte sind nicht nur dem Generalstaatsanwalt, wie Art. 98 Abs. 3 besagt, sondern auch den anderen ihnen übergeordneten Staatsanwälten verantwortlich und rechenschaftspflichtig (§ 8 Abs. 3 a.a.O.).

d) Dem zentralistischen Aufbau der Staatsanwaltschaft entspricht es, daß jeder übergeordnete Staatsanwalt Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zu-

3 GBL I S. 57.

4 GBL I S. 93.